

Sitzungsvorlage Nr. IX/901

öffentlich

Amt 32 - Recht, Ordnung, Feuerschutz und Bürgerbüro
Sachbearbeiter/-in Michael Beyer
Berichterstatter/-in Dückers Thomas

Beratungsfolge

Gremium
Hauptausschuss der Stadt Korschbroich

Sitzungsdatum
03.05.2018

Feuerwehrgerätehaus Pesch hier: Standortwahl

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Stadt Korschbroich nimmt die Ausführungen der Verwaltung zu den verschiedenen Standortalternativen in der Ortslage Pesch zur Kenntnis und spricht sich für den Standort neben dem Friedhof in Pesch aus. Er beauftragt die Verwaltung, zur Realisierung des Vorhabens die Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung eines Bebauungsplanes vorzubereiten und dem zuständigen Fachausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Sachdarstellung/Begründung:

Die Löschgruppe Pesch der Freiwilligen Feuerwehr Korschbroich ist eine zentral gelegene Einheit innerhalb des 55,26 km² großen Stadtgebietes. Aufgrund dieser besonderen Lage ist sie die einzige Einheit, die auch außerhalb ihres Stadtteils Pesch mehrere benachbarte Stadtteile (Korschbroich, Kleinenbroich und Liedberg) im Einsatzbetrieb mit abdecken kann und insofern für das Einsatzgeschehen im Stadtgebiet unverzichtbar ist.

Dem wird der Umstand nicht gerecht, dass die Löschgruppe Pesch derzeit die einzige Feuerweereinheit ist, die noch in einem angemieteten Objekt (der ehemaligen Pescher Dorfschmiede) untergebracht ist. Dieses Gebäude ist weitgehend noch im Originalzustand eines in späten 70er-Jahren aufgegebenen Handwerksbetriebes.

Zur Nutzbarmachung wurde das Gebäude seinerzeit auf die damaligen Basis-Erfordernisse eines Feuerwehrbetriebs hergerichtet; dies wird jedoch den heutigen Anforderungen an ein mo-

deres Feuerwegerätehaus nicht mehr gerecht, weil es weder über ausreichend dimensionierte Fahrzeugstellplätze verfügt noch eine ausreichende Fläche für Umkleiden, Sozialräume und Lagerzwecke aufweist. Eine Geschlechtertrennung ist in diesem Objekt nicht möglich.



Die Löschgruppe Pesch verfügt heute über zwei Einsatzfahrzeuge (ein Löschfahrzeug und ein Mannschaftstransportfahrzeug) und eine Mannschftsstärke von 21 Einsatzkräften beiderlei Geschlechts.

Nach den Festlegungen der neuen DIN 14092-1-2012-04 werden im Vergleich zur bis-herigen DIN für eine Feuerweereinheit folgende Änderungen maßgebend:

Durch die neuen Fahrzeuggenerationen, die weitaus größer ausfallen, dadurch auch mehr Einsatzmittel transportieren können, müssen beispielsweise die Fahrzeugstellplätze angepasst werden. Aber auch Anpassungen an allgemeine Hygienestandards, an die Arbeitssicherheit oder an den Gesundheitsschutz fanden bei der Überarbeitung der neuen DIN 14092 Berücksichtigung. Das ist Grund genug für uns als gesetzlicher Unfallversicherungsträger, auf einige Änderungen und Neuerungen hinzuweisen.

Die „alte“ DIN 14092: 2001-10 bestand aus sechs Normteilen. Diese sind mit der novellierten DIN 14092: 2012-04 zu drei Teile zusammengefasst und neu strukturiert worden.

Des Weiteren sind das Raumprogramm und die Mindestraumgrößen eines Feuerwehrhauses nicht mehr von der Anzahl der Fahrzeugstellplätze abhängig. Die DIN 14092: 2012-04 enthält zwar nach wie vor ein Raumprogramm, doch geht aus der aktuellen DIN viel deutlicher hervor, dass sich die Notwendigkeit vieler Räume nach jeweiligen Nutzungskonzepten richtet.

Folgende Neuerungen und Änderungen sind mit der Aktualisierung der DIN 14092: 2012-04 für den Außenbereich zu berücksichtigen: Die neue DIN-Norm sieht vor, dass das gesamte Gelände des Feuerwehrhauses mit einer Einfriedung versehen werden sollte. Dies kann beispielweise ein Zaun, eine Mauer oder eine Hecke sein. Zur Vermeidung von Sabotage kann es erforderlich sein, dass durch die Errichtung von Zaun- und Toranlagen eine Abgrenzung zum öffentlichen Verkehrsbereich und der Nachbarbebauung herzustellen ist. Eine weitere Neuerung ist, dass die PKW-Zufahrt getrennt von der Alarmzufahrt und auf dem Grundstück kreuzungsfrei vorzusehen ist. Diese Anforderung kann baulich beispielsweise mit Pflanzbeeten erreicht werden.

Die Anzahl der PKW-Stellplätze sollte mindestens gleich der Anzahl der Sitzplätze der im Feuerwehrhaus untergebrachten Einsatzfahrzeuge sein. Die Anzahl sollte mindestens 12 PKW-Stellplätze betragen. Der erste Teil der Forderung ist bekannt. Er bestand schon bei der alten DIN 14092. Neu ist jedoch, dass die Anzahl der PKW-Stellplätze mindestens 12 Stück betragen soll. Für ein Feuerwehrhaus mit einem Feuerwehrfahrzeug des Typs TSF, das gemäß Norm über

sechs Sitzplätze verfügt, reichen demnach sechs PKW-Stellplätze nicht mehr aus. Hier müssen nun 12 PKW-Stellplätze errichtet werden.

Außerdem sind nach neuer DIN 14092 Treppen und Stufen im Bereich der Alarmwege nach Möglichkeit zu vermeiden. Dies gilt im Übrigen auch für den Innenbereich des Feuerwehrhauses.

Die Erstellung eines Übungshofes war bisher von der Notwendigkeit des Übungshofes abhängig. Mit der neuen DIN 14092 sollte bei Feuerwehrhäusern ab vier Stellplätzen nach Möglichkeit eine Übungsfläche vorgesehen werden.

Bis zur Aktualisierung enthielt die DIN 14092 nur Anforderungen für die Beleuchtung des Innenbereiches, nicht aber für den Außenbereich. Mit der Novellierung sieht die DIN 14092 nun vor, dass die Alarmparkplätze und die Halleneinfahrten mit einer Beleuchtungsstärke von mind. 50 lx zu beleuchten sind. Ist eine Übungsfläche geplant, muss diese mit mind. 200 lx ausgeleuchtet werden können. Eine weitere Neuerung ist die Aufnahme des Blitzschutzes in die DIN 14092. Die Planungsgrundlage sieht vor, dass das Feuerwehrhaus mit einer Blitzschutzanlage für den äußeren und inneren Bereich ausgerüstet werden muss.

Für die Planung des Innenbereiches von Feuerwehrhäusern sind folgende Neuerungen und Änderungen zu beachten: Für die Bemessung der Raumgrößen für die Umkleieräume wurden bislang nur die aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung herangezogen. Mit der neuen DIN wurden für die Bemessung der Umkleieräume nun auch die Mitglieder der Jugendfeuerwehr berücksichtigt. Es ist für jeden aktiven Angehörigen mindestens 1,2 m² Raumfläche (brutto) einzuplanen.

Neu ist auch die Forderung nach einer Mindest-Durchgangshöhe im Feuerwehrhaus. Im Bereich der Alarmierungswege müssen die Wandöffnungen eine lichte Durchgangshöhe von mind. 2,20 m aufweisen. Diese Forderung wurde wegen des Tragens von Feuerwehrhelmen in die DIN 14092 aufgenommen. Des Weiteren sind nun die Zugänge zu den Fahrzeugstellplätzen so zu wählen, dass Verkehrswege nicht vor die Fahrzeuge führen. D. h., dass die Verkehrswege aus dem Bereich hinter der Fahrzeughalle bzw. von hinten an die Fahrzeuge heranzuführen sind. Das setzt voraus, dass in der Entwurfsphase die Umkleidebereiche und somit auch die PKW-Stellplätze im Außenbereich bereits so angeordnet werden, dass diese Forderung eingehalten werden kann.

Eine gravierende Änderung hat es bei den Stellplatzgrößen und den Größen der Tordurchfahrten gegeben. Die DIN 14092: 2001-10 forderte für die Stellplatzgröße 1 nur eine Mindestlänge von 8,00 m. Die Torbreite betrug für den kleinsten Stellplatz 3,50 m und die Torhöhe nur 3,50 m. Nach aktualisierter Norm ist für die Stellplatzgröße 1 nun eine Stellplatzlänge von 10,00 m, eine Torbreite von 3,60 m und eine Torhöhe von 4,00 m vorzusehen. Für die Stellplatzgröße 2 haben sich ebenfalls die Stellplatzlänge und die Torabmessungen geändert, für Stellplatzgröße 3 sind es nur die Torabmessungen. Die Forderung nach einem Sicherheitsabstand bei Stützen oder einfassenden Wänden bleibt auch bei der neuen DIN erhalten.

Eine Besonderheit stellt die neue Stellplatzgröße 4 dar. Sie kommt für Sonderfahrzeuge in Betracht. Das können z. B. sehr große oder auch sehr kleine Feuerwehrfahrzeuge sein. Für die Bemessung der erforderlichen Mindest-Stellplatzlänge und Mindest-Stellplatzbreite sind die Fahrzeugabmessungen ausschlaggebend. Zu den Fahrzeugabmessungen werden rund um das Fahrzeug Sicherheitsabstände und Bewegungsräume (für die Türen und Klappen) hinzugerechnet, aus denen sich die nötige Stellplatzbreite und -länge ergibt.

Im Bereich der Gebäudetechnik sind ebenfalls Neuerungen aufgenommen worden. So ist ein Feuerwehrhaus mit 230 V Wechselstrom und 400 V Drehstrom zu versorgen, damit z. B. Alar-

mierungseinrichtungen, Rechneranlagen, Druckluft- und Atemluftkompressor, Be- und Entlüftungsanlagen, Werkstatteinrichtungen usw. problemlos betrieben werden können.

Die Einspeisemöglichkeit für ein mobiles Notstromaggregat war bereits in der alten DIN 14092 enthalten. Neu hinzugekommen ist jetzt, dass anstelle einer Einspeisemöglichkeit für ein mobiles Notstromaggregat eine stationäre Netzersatzanlage (NEA) vorgesehen werden muss, wenn erforderliche Funktionsbereiche im Feuerwehrhaus elektrisch versorgt werden müssen. Das ist wichtig, wenn die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr dauerhaft gewährleistet sein muss. Des Weiteren ist zusätzlich zur Notstromversorgung eine unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) vorzusehen, damit nach einem Stromausfall zur Überbrückung der Betrieb des Gebäudes sichergestellt ist. So kann gewährleistet werden, dass z. B die Beleuchtung, das Telefon und das Internet jederzeit funktionsfähig bleibt.

Für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Pesch ergibt sich somit aus den Vorschriften der neuen DIN und der Forderungen und Erfordernissen an ein zweckorientiertes Gebäude folgendes Raumprogramm:

Gebäude		
Nr.	Raumbezeichnung	Nutzfläche [m ²]
1.	Fahrzeughalle für Fahrzeuge unter 10,00 m Fahrzeuglänge. 2 Stellplätze 4,5 m x 12,50 m	112,5
2.	Umkleideraum Herren max. 25 Pers. 25 x 1,2 m ²	30,0
3.	Umkleideraum Damen max. 5 Pers 5 x 1,2 m ²	6,0
4.	Sanitärbereich Herren - ein WC und zwei Urinale - zwei Duschen - Vorraum	25,0
5.	Sanitärbereich Damen - ein WC - eine Dusche - Vorraum	5,0
6.	Trocknungsraum je zu trocknende Einsatzkleidung ca. 0,2 m ² mind. 6 m ²	6,0
7.	Funk-/Telekommunikationsraum mind. 5 m ²	5,0
8.	Büro/Verwaltung	10,0
9.	Schulungsraum 1 m ² pro Einsatzkraft	30,0
10.	Teeküche mind. 7 m ²	7,0
11.	Werkstatt kleinere Instandsetzungen/Gerätepflege	12,0
12.	Lager allgemeines Lager Lösch- und Bindemittel/Geräte	20,0
13.	Haustechnik je nach Abforderungen und Ausstattung	6,0
14.	Putzmittelraum	4,0
15.	Flure, anteilig 20% der NF	55,0
	Gesamtfläche	333,5

Die Flächen Außenanlagen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Außenanlage		
Nr.	Raumbezeichnung	Nutzfläche [m ²]
1.	Stauraum vor der Fahrzeughalle, entsprechend der Stellplatzgröße	112,5
2.	PKW-Stellplätze entsprechend der Anzahl Sitzplätze in den Einsatzfahrzeugen; mind. 12 Stück vorgesehen: 20 Stellplätze inkl. Stellplatzzufahrt mit 25 m ² Flächenbedarf	300,0
3.	Übungshof Mitnutzung der Stellplatzzufahrt	100,0
4.	zugänge und Wegeverbindungen je nach Grundriss und Bauweise	25,0
	Gesamtfläche	537,5

Der Gesamtflächenbedarf ergibt sich aus der Bruttogrundfläche des Gebäudes, sowie der befestigten und unbefestigten Außenflächen.

Die Bruttogrundfläche in Bezug auf die Nutzfläche wird hierbei mit 400 m² angesetzt.

Die Gebäudeflächen und befestigten Flächen stellen in der Summe einen Flächenbedarf von rund 940 m² dar. Unter Berücksichtigung von Abstandsflächen, Grünflächen und vorgegebenen Bedingungen bei der Lage der Zufahrten und der Alarmausfahrt ist die erforderliche Grundstücksfläche deutlich höher anzusetzen. Daher wurde hier ein Aufschlag von 75 % auf die Gesamtfläche berücksichtigt. Somit ist eine Grundstücksfläche von mind. 1.645 m² erforderlich.

Kriterien für eine leistungsfähige Feuerwehr:

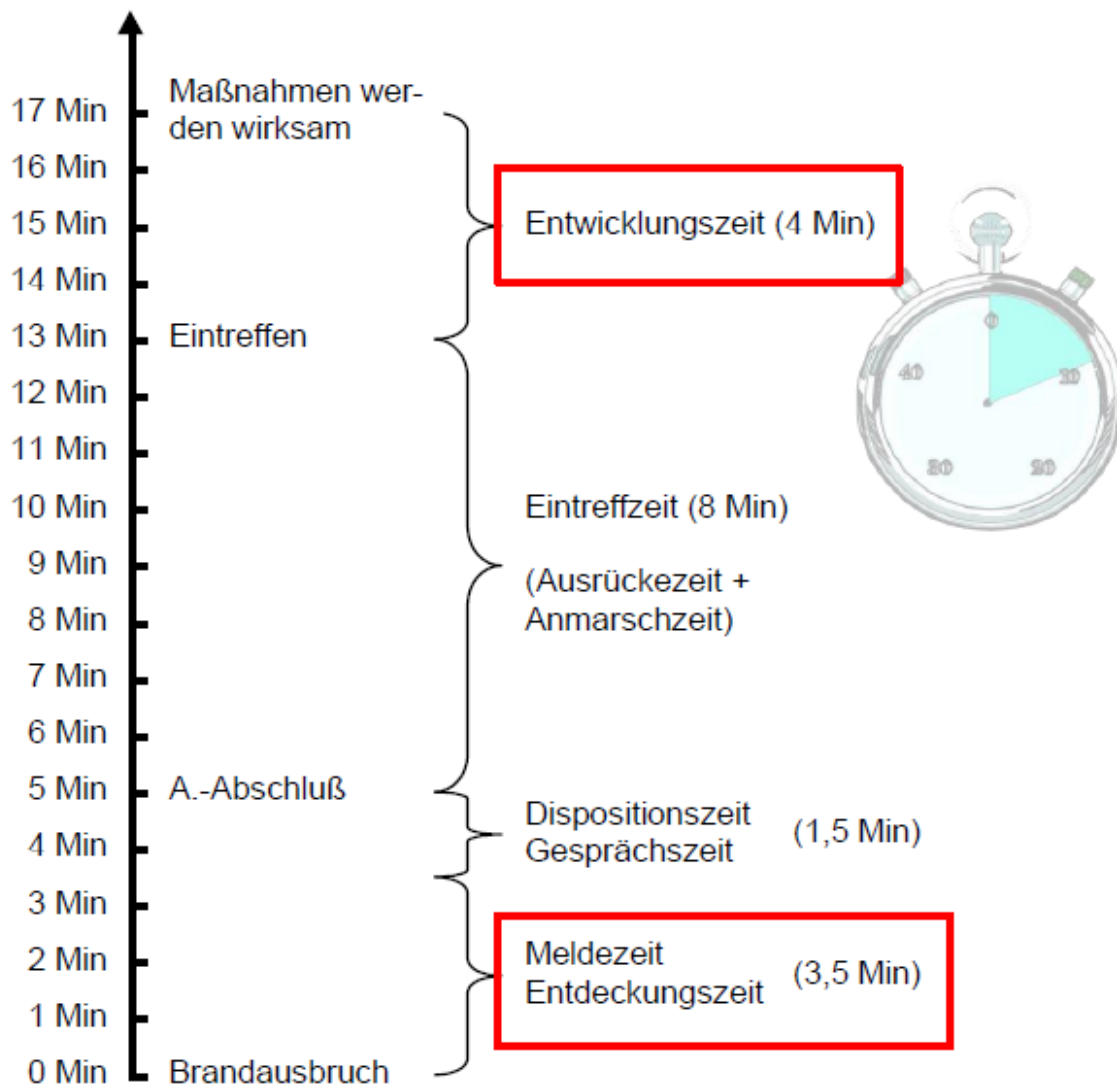
Die Gemeinden im Land NRW sind nach den Bestimmungen des Feuerschutzgesetzes NRW (FSHG NRW) verpflichtet, eine leistungsfähige öffentliche Feuerwehr zu unterhalten.

Neben einer ausreichenden Ausstattung mit Einsatzmitteln und Einsatzpersonal ist hierbei besonderes Augenmerk auf eine ausreichende Abdeckung des Gemeindegebiets innerhalb gewisser Hilfsfristen zu achten.

Maßgebliches Kriterium ist dabei die Hilfsfristempfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren (AGBF), die vorsieht, dass bei einem kritischen Wohnungsbrand innerhalb von acht Minuten nach Alarmierung der Feuerwehr zehn Funktionen (Einsatzkräfte) der Feuerwehr für eine erste Hilfeleistung (= Menschenrettung) vor Ort sind.

Innerhalb der Zeitkette eines Feuerwehreinsatzes gilt dabei folgender Zeitablauf:

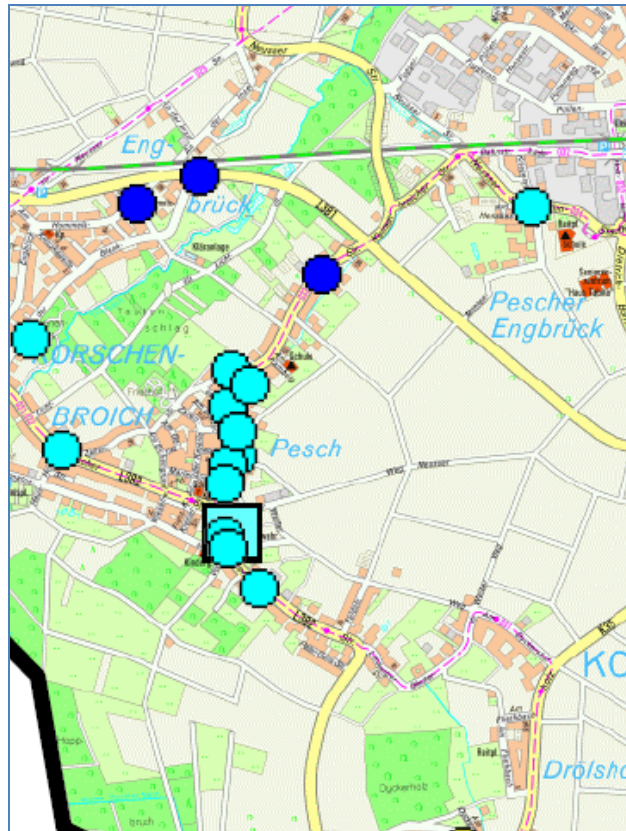
Zeitkette AGBF



Hieraus ist zu erkennen, dass bei der Frage, den richtigen Standort für ein Feuerwehrgerätehaus zu finden, der richtigen Lage bezogen auf die Wohnorte der freiwilligen Einsatzkräfte und die abzudeckenden Einsatzbereiche (= kurze Ausrücke- und Anmarschzeit) ein sehr gewichtiger Wert zukommt.

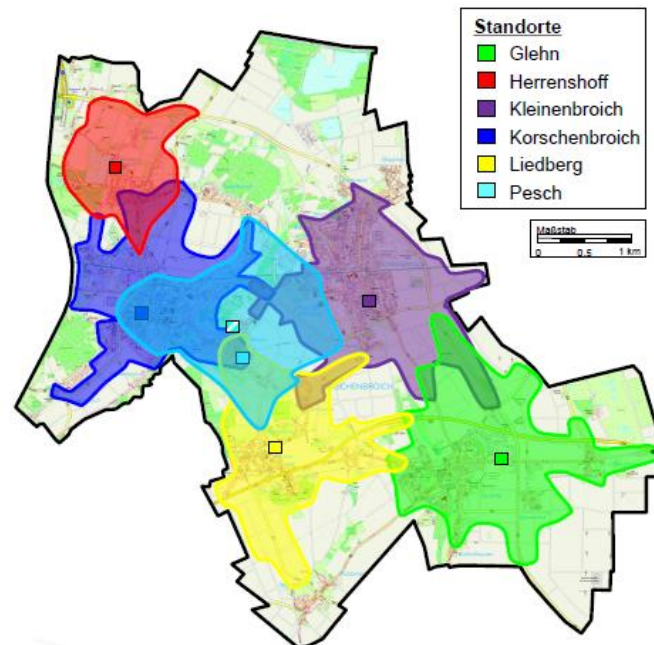
derzeitige Lage des Gerätehauses bezogen auf die Wohnorte des Einsatzpersonals:

Gegenwärtig wohnt der Hauptteil der Einsatzkräfte der Löschgruppe Pesch im Bereich der nördlichen Liedberger Straße oder der südlichen Kleinenbroicher Straße, unweit des Orts-zentrums von Pesch. Hier liegt auch das derzeitige (nicht mehr taugliche) Feuerwehrgerätehaus:



derzeitige Abdeckung des Einsatzgebietes der Löschgruppe Pesch:

Durch die sehr günstige Lage des derzeitigen Feuerwehrgerätehauses in der Nähe der Ortsmitte und unweit des Wohnortes der meisten ehrenamtlichen Einsatzkräfte ergibt sich für die Löschgruppe Pesch (in „hellblau“) ein günstiger Zuschnitt des innerhalb der Hilfsfrist von acht Minuten erreichbaren Einsatzbereichs:



Die Löschgruppe Pesch ist also in der Lage, innerhalb der Hilfsfrist den gesamten Stadtteil Pesch bis in den nördlichen Bereich der Kleinenbroicher Straße abzudecken. Lücken in der Bereichsabdeckung sind lediglich im Bereich nördlich der Landstraße L 381 (in der sog. Pescher Engbrück) zu erkennen, wo Wohnbereiche erst außerhalb der Hilfsfrist erreicht werden können.

Darüber hinaus bestehen erhebliche Überlappungsbereiche mit den Einsatzgebieten der Löschgruppe Liedberg und den Löschzügen Korschenbroich und Kleinenbroich:

Zielsetzung bei der Grundstücksfindung für ein neues Feuerwehrgerätehaus:

a) räumliche Lage:

Um die Hilfsfristen für einen kritischen Feuerwehreinsatz als ein Hauptkriterium für die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr nicht preiszugeben, ist darauf zu achten, dass einerseits der neue Standort für ein Feuerwehrgerätehaus in der Nähe der Wohnorte der Einsatzkräfte verbleibt, andererseits aber auch so zentral bleibt, dass die Abdeckung des Einsatzgebietes in ausreichendem Maße erhalten bleibt.

Ein Herausrücken des Standortes etwa nach Süden (in Richtung auf den Überlappungsbereich des benachbarten Einsatzgebietes der Löschgruppe Liedberg) oder deutlich nach Norden (jenseits des Grundschulbereiches Pesch) würde die Anfahrtzeit der Einsatzkräfte verlängern, hierdurch die verbleibende Anfahrtzeit zu den Einsatzorten verkürzen und damit das innerhalb der Hilfsfrist erreichbare Einsatzgebiet verkleinern.

Dies würde zwangsläufig dazu führen, dass die Löschgruppe Pesch ihr Einsatzgebiet nicht mehr in ausreichender Zeit abdecken kann, ohne dass insbesondere im nördlichen Pesch eine andere Einheit dieses Einsatzgebiet mit übernehmen kann.

Ein neuer Standort für ein Feuerwehrgerätehaus ist daher im inneren Ortsbereich von Pesch zu finden, etwa begrenzt durch den heutigen Standort im Süden, die Grundschule im Norden, die Kleinenbroicher Straße im Osten und den Straßenzug Am Eichengrund / Am Taubenschlag im Westen.

b) ausreichende Größe:

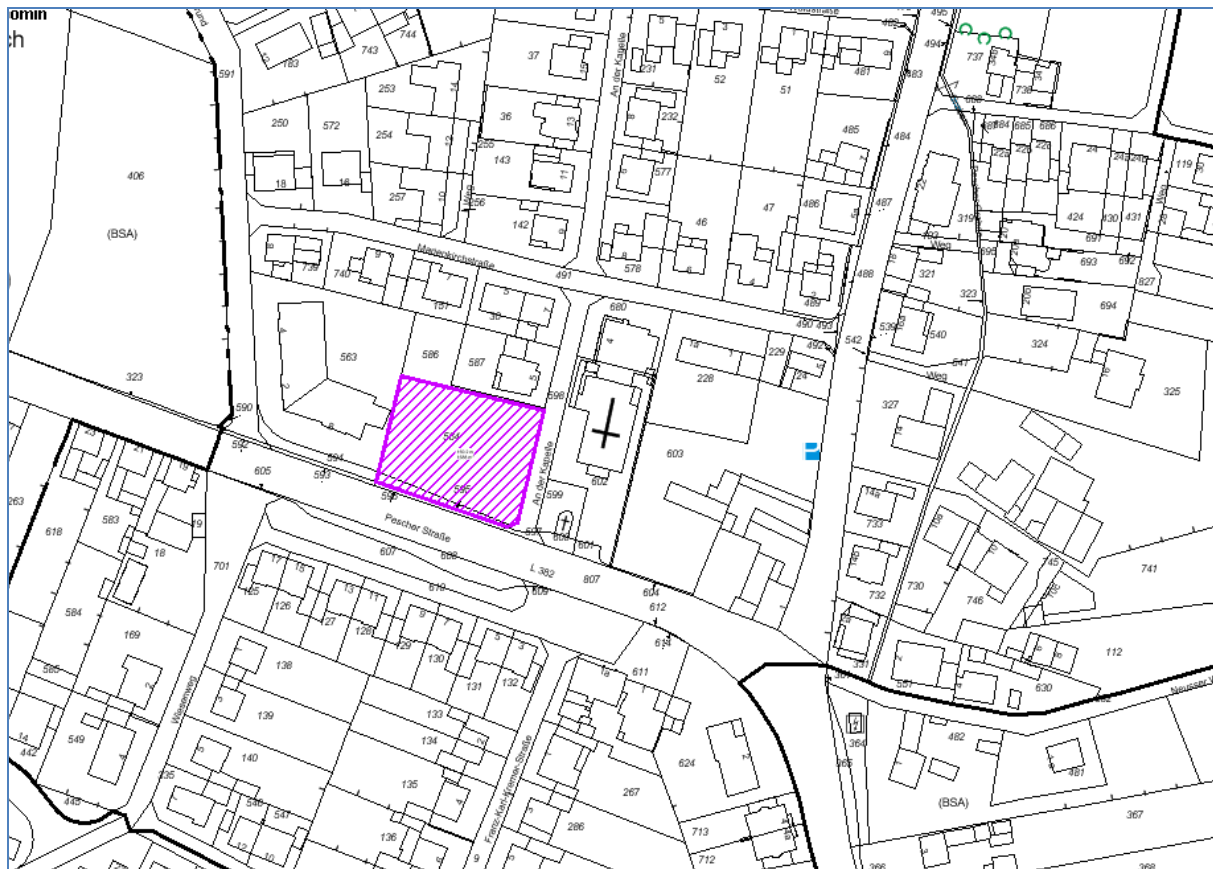
Die erforderliche Grundstücksfläche wurde anhand der DIN und der Erfordernisse berechnet. Hiernach ist eine Fläche von mind. 1645 m² als Planungsgrundlage zunächst zu berücksichtigen.

Bewertung freier Grundstücke im inneren Ortsbereich auf Tauglichkeit:

Eine Betrachtung freier Grundstücke innerhalb des oben umrissenen inneren Ortsbereiches ergibt grundsätzlich drei mögliche Standorte für ein Feuerwehrgerätehaus:

zusammenhängende Privatgrundstücke Gemarkung Pesch, Flur 6, Flurstücke 564 und 595:

Die im Eckbereich der Pescher Straße mit der Straße „An der Kapelle“ gelegenen Grundstücke sind zusammen 1.594 m² groß.



Unter Betrachtung der notwendigen Größe eines Neubaus eines Feuerwehrgerätehauses und der notwendigen Außenflächen (Ausfahrten und Stellflächen im Freien für die Einsatzfahrzeuge, Stellplätze, Zu- und Abfahrten für Einsatzpersonal) erscheint diese Fläche nicht ausreichend groß, um dort ein entsprechendes Gerätehaus zu errichten. Um eine konkrete Aussage zu bekommen, hat die Verwaltung eine Machbarkeitsstudie erstellen lassen. Diese kommt zu dem Schluss, dass das Grundstück zwar grundsätzlich den Platzbedarf decken kann, jedoch in Zukunft, bei einem sich evtl. ändernden Anforderungsprofil an die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr, keinerlei Entwicklungspotential bietet.

Zudem befinden sich die Grundstücke unmittelbar an der Landstraße L 382, die als innerstädtische Verbindungsstraße zwischen Korschbroich, Pesch und Liedberg und als Zufahrtsstraße zur Bundesstraße B 230 Mönchengladbach - Neuss eine hohe Verkehrsbelastung aufweist.

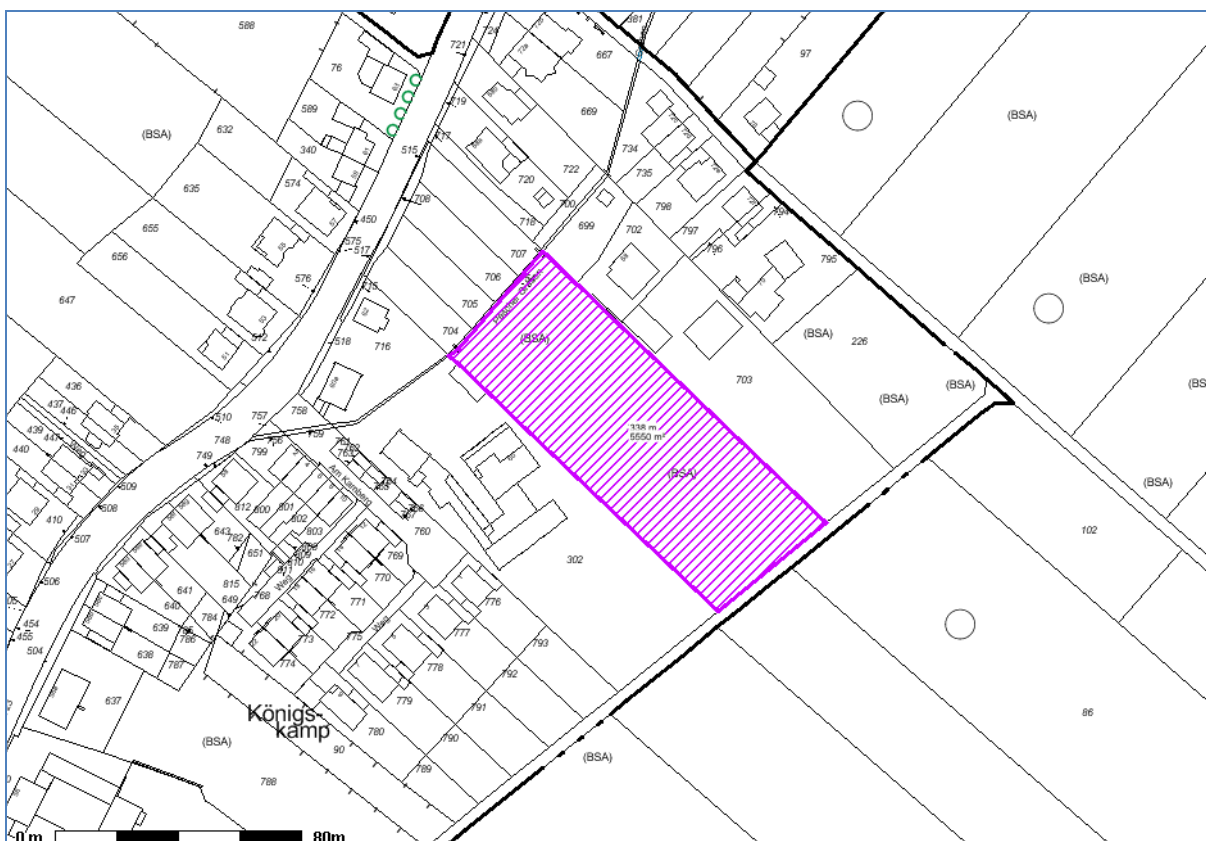
Hier wäre mit erheblichen Gefahren für die ohne Sonderrechte anrückenden ehrenamtlichen Einsatzkräften zu rechnen, zudem wird das Land NRW als Straßenbaulastträger der L 382 vermutlich Auflagen bei der Anbindung der Grundstücke an die Verkehrsfläche machen, die die Nutzbarkeit der Grundstücke für Feuerwehrzwecke deutlich einschränkt.

Insgesamt erscheinen die Grundstücke zwar zentral gelegen, aufgrund der Größe und der Lage an einer klassifizierten Straße jedoch nur wenig tauglich.

Aufgrund der geringen Grundstücksgröße und den Abhängigkeiten der Zufahrten und Alarmanfahrten ist dieses Grundstück für die Bebauung mit einem Feuerwehrgerätehaus in der geforderten Ausstattung nicht geeignet.

städtisches Grundstück an der Grundschule Pesch, Kleinenbroicher Straße 60 (Gemarkung Pesch, Flur 6, Flurstück 301):

Das unmittelbar nördlich der Grundschule Pesch gelegene Grundstück ist 5.554 m² groß und wird derzeit als Sport-/Spielfläche genutzt.



Wenngleich die weitaus ausreichende Größe das Grundstück tauglich für eine Bebauung mit einem Feuerwehrgerätehaus ist, so muss jedoch festgestellt werden, dass dieses Grundstück am nördlichsten Rand eines Suchperimeters für ein geeignetes Grundstück liegt.

Die Lage innerhalb des inneren Ortsbereichs von Pesch ist daher im Interesse einer Wahrung möglichst kurzer Anrückezeiten für das ehrenamtliche Feuerwehrpersonal nicht optimal.

Ausschlaggebender Faktor ist jedoch der Umstand, dass das Grundstück aufgrund einer gerade entstehenden Wohnbebauung auf den vorgelagerten Flurstücken 704 bis 707 nicht mehr unmittelbar von der Kleinenbroicher Straße aus angefahren werden kann.

Anrückende Einsatzkräfte und ausrückende Einsatzfahrzeuge müssten den Weg über die Schulhoffläche der Grundschule Pesch nehmen, was ein erhebliches Unfallpotential für Dritte, aber auch für das Einsatzpersonal, bedeutet.

Insgesamt kann das Grundstück daher, obwohl die Grundstücksfläche ausreichend wäre, ebenso als nur wenig tauglich für einen zukünftigen Standort eines Feuerwehrgerätehauses Pesch angesehen werden.

Städtische Grundstücke Kirmesplatz im Eichengrund, „Krämpe Dämm“ (Gemarkung Pesch, Flur 7, Flurstücke 406 u. 408

Das Grundstück liegt an der L 382 und ist 11.226 m² groß.

Das Grundstück ist in großen Teilen mit anderweitigen Nutzungen belegt. Übrig bliebe lediglich die Fläche mit dem alten Baumbestand. Der ist geschützt. Außerdem sind die Baumstandorte im Bebauungsplan 50/1 einzeln festgelegt, wodurch die Schutzwürdigkeit noch einmal besonders unterstrichen wird. Eine Nutzung dieses Standortes würde das gesamte Ortsbild von Pesch nachhaltig negativ verändern. Die ökologischen Auswirkungen für einen Eingriff an dieser Stelle wären auch durch Ersatzmaßnahmen nicht auszugleichen.

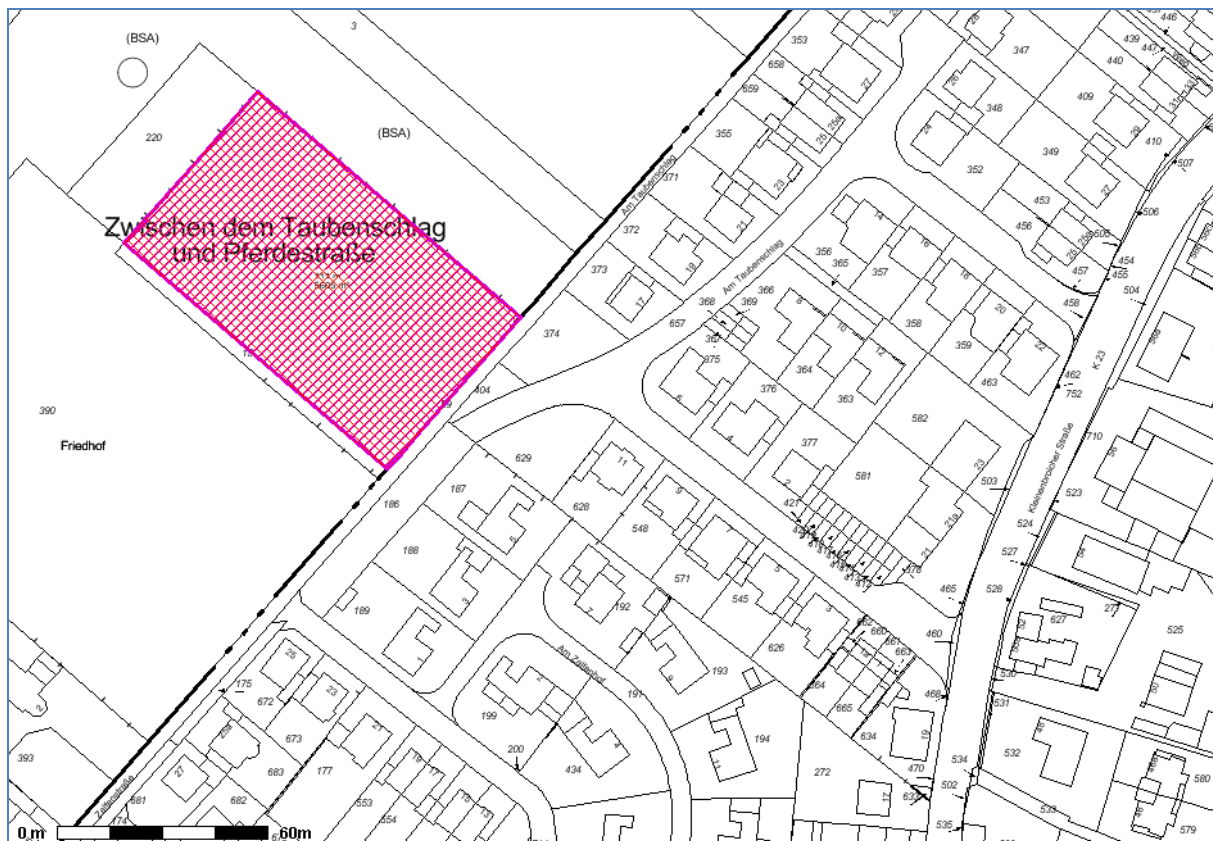
Die Verwaltung hält diese Fläche für absolut ungeeignet.

Private Grundstücke im Pescher Feld:

Die Bezirksregierung hatte im Rahmen des regionalplanerischen Abstimmungsprozesses Flächen im Pescher Feld als mögliche Standorte vorgeschlagen. Diese sind aber nur über Wirtschaftswege an das inner- und überörtliche Straßenverkehrsnetz angebunden. Die notwendige Erschließung kann nicht sichergestellt werden, da die Wege in Engstellen nicht erweitert werden können.

Städtisches Grundstück am Friedhof Pesch, Am Taubenschlag (Gemarkung Pesch, Flur 7, Flurstück 14):

Das Grundstück liegt unmittelbar am Friedhof Pesch und ist 5.590 m² groß.



Neben der ausreichenden Größe weist dieses Grundstück den Vorteil einer zentralen Lage unweit der Wohnorte der Einsatzkräfte und inmitten des Einsatzgebietes der Löschgruppe Pesch auf.

Von diesem Standort aus können die Einsatzkräfte das gesamte Einsatzgebiet abdecken und vermutlich auch die innerhalb der Hilfsfrist bisher nicht erreichbare Honschaft „Pescher Engbrück“ erreichen.

Insofern würde sich bei Wahl dieses Standortes eine Verbesserung der Hilfsfrist im nördlichen Einsatzbereich der Feuerweereinheit ergeben.

Das Grundstück ist am Rande eines Wohngebietes mit wenig frequentierten Anwohnerstraßen gelegen und von den überwiegend in diesen Wohngebieten und der Kleinenbroicher Straße und Liedberger Straße wohnenden Einsatzkräften über die Stichstraßen „Am Taubenschlag“ und „Zalfenstraße“ leicht zu erreichen.

Die geringe Verkehrsbelastung der umliegenden Straßen begünstigt ein zügiges Ausrücken der Feuerwehr mit ihren Einsatzfahrzeugen, ohne dass andere Verkehrsteilnehmerhierdurch beeinträchtigt werden.

Da für Feuerwehrzwecke lediglich mind. eine etwa 1700 m² große Teilfläche des Grundstücks benötigt würde, könnte der verbleibende hintere Grundstücksteil als „Puffer“ zum Waldgebiet „Taubenschlag“ dienen und gleichzeitig weiterhin als Erweiterungsfläche des angrenzenden Friedhofs erhalten bleiben.

Insgesamt stellt sich dieses Grundstück als das deutlich tauglichste Grundstück unter den im inneren Ortsbereich von Pesch gelegenen unbebauten Grundstücken dar.

Zur Ermittlung des genauen Flächenbedarfs der benötigten Grundstücksfläche sollte hier eine abschließende Festlegung nach Vorliegen der Vorplanung getroffen werden.

Um das Bauvorhaben an dieser Stelle realisieren zu können, müsste der Flächennutzungsplan geändert und ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege müsste die entsprechenden Aufstellungsbeschlüsse fassen.

Mitgezeichnet von